

heit das Gesetz vorschreibt, so verletzt dieser Verfahrens verstöß die Verfassungsgarantie. Außerdem wurde die Wahrheitsfeststellung sowie das Recht auf Verteidigung beeinträchtigt. Deshalb sieht § 300 Ziff. 3 vor, daß ein in einer solchen Hauptverhandlung erlassenes Urteil im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden muß.

Von Anfang bis zum Ende der Hauptverhandlung muß das *vollbesetzte erkennende Gericht* zugegen sein. Allein diejenigen Richter und Schöffen, die in dieser Eigenschaft während der gesamten Haupt Verhandlung zugegen waren, dürfen das Urteil fällen oder eine andere die Hauptverhandlung abschließende Entscheidung treffen. Damit verbietet das Gesetz eine Fortsetzung der Hauptverhandlung mit einem Berufsrichter oder Schöffen, der nicht vom Aufruf des Angeklagten an in der Hauptverhandlung dieser Strafsache als zu deren Verhandlung und Entscheidung berufener Richter oder Schöffe anwesend war. In einem solchen Fall muß die Hauptverhandlung von vorn begonnen werden. Kein Beschluß, der vor dem Richterwechsel erlassen wurde, gilt über den Richterwechsel hinaus auch für die wiederholte Hauptverhandlung. Die zur Urteilsfindung berufenen Richter müssen ein vollständiges, durch eigene unmittelbare Wahrnehmung erworbenes Wissen von allen Einzelheiten der Haupt Verhandlung haben, um auf dieser Grundlage entscheiden zu können. Deshalb ist der Grundsatz der ununterbrochenen Anwesenheit verletzt, wenn ein Richter auch nur kürzeste Zeit von der Hauptverhandlung fernbleibt. Ein Verstoß gegen die gesetzliche Regelung der ununterbrochenen Anwesenheit der Richter bedeutet eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts. Ist unter diesen Umständen ein Urteil ergangen, gegen das ein frist- und formgerechtes Rechtsmittel eingelegt worden ist, so muß das Urteil auch dann aufgehoben werden (§ 300 Ziff. 1), wenn es sonst keine Mängel aufweist.

Um einer Wiederholung der Hauptverhandlung vorzubeugen, ist zu empfehlen, bei voraussichtlich längerer Dauer einer Hauptverhandlung Ergänzungsrichter (Berufsrichter und Schöffen) hinzuziehen (§ 214 Abs. 2). Wurden diese bei Beginn der Hauptverhandlung als Ergänzungsrichter vorgestellt (§ 221

Abs. 2) und haben sie ununterbrochen der Hauptverhandlung beigewohnt, kann bei Verhinderung eines Berufsrichters oder Schöffen der zur Ergänzung vorgesehene Berufsrichter oder Schöffe während der weiteren Hauptverhandlung und der Beratung und Abstimmung für das abwesende Gerichtsmittelglied eingesetzt werden.

Von den Ergänzungsrichtern (§ 214 Abs. 2) ist der zusätzlich mitwirkende Richter (§ 33 Abs. 2 Satz 2 GVG) zu unterscheiden. Seine Mitwirkung (nur) im erstinstanzlichen Senat eines Bezirksgerichts kann der Bezirksgerichtsdirektor dann anordnen, wenn die Verhandlung und Entscheidung einen hohen Arbeits- und Zeitaufwand erfordert. Der erstinstanzliche Strafsenat des Bezirksgerichts verhandelt und entscheidet in diesem Fall in der Besetzung mit vier richterlichen Mitgliedern : Einem Berufsrichter als Vorsitzenden, einem weiteren Berufsrichter und zwei Schöffen. Auch der Leiter des Militärobergerichts kann ausnahmsweise in Strafsachen von besonders großem Umfang die Mitwirkung eines zweiten Militärrichters im erstinstanzlichen Militärstrafsenat anordnen (§10 Abs. 2 Satz 2 MGO).

Da der *Protokollführer* den Gang und Inhalt der Hauptverhandlung unmittelbar nach Wahrnehmung der einzelnen Prozeßhandlungen schriftlich fixiert und selbst keine Entscheidungen trifft, erlaubt das Gesetz den Wechsel des Protokollführers während der Hauptverhandlung. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Niederschrift muß jedoch während der ganzen Dauer der Hauptverhandlung *ein* Protokollführer ununterbrochen anwesend sein (§ 214 Abs. 1).

Nicht für jede Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Staatsanwalts vorgeschrieben. Nur in der Haupt Verhandlung gegen Jugendliche, ferner, wenn das Gericht spätestens mit der Ladung zum Termin die Teilnahme des Staatsanwaltes an der Hauptverhandlung verlangt hat, gehört der Staatsanwalt zu den Beteiligten, deren ununterbrochene Anwesenheit das Gesetz vorschreibt (§ 214 Abs. 3). Ein Wechsel in der Person des Staatsanwaltes während der Hauptverhandlung ist jedoch möglich.

Der *Angeklagte* muß grundsätzlich während der gesamten Hauptverhandlung zugegen sein. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit, den Sachverhalt in der Hauptverhandlung vollständig festzustellen, ferner